

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Bezugspreis: Vierteljährlich 1.50 Goldmark
Einzeltummern 15 Goldpfennig (nur gegen Voreinsendung
des Betrages)

Verantwortlicher Schriftleiter Fritz Kummer
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rübstraße 16
Fernsprecher Nr. 8800 - Postfachkonto Stuttgart Nr. 6803

Erscheint wöchentlich am Samstag
Anzeigen aller Art werden bis auf weiteres nicht mehr angenommen
Eingetragen in die Reichspostzeitungsliste

Wie stehts mit dem Volksentscheid?

F. K. Vor sechs Monaten hat die Leitung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes den Volksentscheid für den Achtstundentag angekündigt. Beim nächsten Zusammentritt des Reichstages sollten die Gewerkschaftsführer einbezügliche Erklärungen von der Regierung verlangen. Wenn die Antwort unbefriedigend ausfalle, werde das ganze Volk in Urabstimmung über den Achtstundentag zu entscheiden haben. Damit sie nicht ungebührlich hinausgeschoben werde, wurden die Gewerkschaftsmitglieder gleich ermahnt, die nötigen Geldmittel zu sammeln. Dem sind die Genossen nach Maßgabe ihres damaligen wirtschaftlichen Vermögens nachgekommen, und da sich dieses inzwischen gebessert hat, so dürfte das, was an dem Geldbedarf noch fehlen sollte, sicherlich zu decken sein, zumal die Lösung des Volksentscheides in Reich und Glied aller gewerkschaftlichen Richtungen ermutigend gewirkt hat.

Seit der Ankündigung des Volksentscheides ist nun ein halbes Jahr verstrichen. Ob die Gewerkschaftsführer von der Regierung einbezügliche Erklärungen verlangt haben, können wir nicht bestimmen. Aber das eine glauben wir bestimmt zu wissen, nämlich daß von der Regierung eine einbezügliche Antwort zugunsten des Achtstundentages nicht vorliegt. Vor ein paar Tagen brachte das Reichsgesetzblatt eine Verordnung des Reichsarbeitsministers, wonach die tägliche Arbeitszeit einiger Gruppen der Schwerindustrie vom 1. April an auf acht Stunden beschränkt werden soll, wenn eine Gefährdung der betreffenden Gewerbegebiete nicht eine noch weitere Hinauschiebung des Inkrafttretens bedinge. Unnötig zu sagen, daß diese Verordnung der gewerkschaftlichen Forderung in keiner Weise gerecht wird. Selbst wenn die Verordnung in allen den betreffenden Gewerbegebieten am 1. April ausnahmslos in Kraft träte — was bei dieser Regierung und diesem Reichsarbeitsminister nachgerade ausgeschlossen ist —, dann käme vielleicht 1/2 oder noch weniger von der Gütenarbeiterklasse zur achtstündigen Arbeitszeit.

Angesichts des qualvollen Zustandes kann es nicht wundernehmen, daß in Versammlungen und Werkstätten immerfort gefragt wird, wie es nun eigentlich mit dem Volksentscheid steht? Man verlangt zu wissen, warum es von oben her um den Volksentscheid immer stiller geworden ist. Sind seine Vorbereitungen noch nicht genügend weit gediehen oder glaubt der Vorstand des ADGB, daß der gesetzliche Achtstundentag auf dem parlamentarischen Wege zustande kommen? Daß der Bundesvorstand für sein bisheriges Verhalten gewichtige Gründe hat, halten wir für selbstverständlich. Mit unserm Verständnis ist indessen die Thomassche Zweifelsucht im Stamme der Mitgliedschaft nicht besiegt. Dort verlangt man die Mängelmaße zu sehen, das heißt, man wünscht, daß der Bundesvorstand darlege, wie weit seine Bemühung gediehen und was er weiter zu tun gedenkt, um die Sache nun endlich zu einem guten Ende zu bringen. Die Ungewißheit zu beseitigen, dürfte für den Bundesvorstand ebensofugot sein wie für die Mitgliedschaften.

Von ferne will es scheinen, als ob der Volksentscheid tatkräftiger hätte betrieben werden müssen. Selbst wenn der Bundesvorstand des Glaubens ist, daß der gesetzliche Achtstundentag durch Reichstag und Regierung zu vollbringen sei, wäre eine großzügige, landweite Vorbereitung für den Volksentscheid und die höchstmögliche Steigerung seiner Vorbereitung geboten gewesen. Der Druck von außen hätte die Bemühung der ministeriellen und parlamentarischen Sesselwärmer sicherlich erhöht. Das sehr vonnöten ist.

Wir selbst indessen haben nicht vor der letzten Reichstagswahl und schon gar nicht nach ihr an die Verwirklichung des gesetzlichen Achtstundentages durch Volksvertretung und Regierung geglaubt. Unsere Ungläubigkeit stützt sich auf Erfahrung und Tatsachen: Von all den Regierungen, die uns im letzten Jahrzehnt heimlich, haben wir für die Arbeiterklasse und demokratische Republik nur billigen Schmus gebührt, die Taten aber sind, ganz gleich mit welchen Namen und Verdünnungsformeln sie verbrämt waren, nur der Kapitalistenklasse und der Reaktion zu Buch geschlagen. Solche Taten oder Untaten aufzuzählen, würde viel Raum beanspruchen. Ein Teil dieser Mißlichkeit ist darin zu suchen, daß diese Regierungen als auch die sie bildenden Parteien keine Politik von der hier notwendigen Bestimmtheit hatten oder von ihnen nicht mit der gebotenen Rücksichtslosigkeit verfolgt wurde. So konnte es kommen, daß die republikanische Regierungsmehrheit immer schwächer und schwächer, der reaktionäre Überbau immer stärker und ruppiger wurde. Und damit wurde auch die Aussicht des Achtstundentages auf parlamentarischem Wege beträchtlich verringert.

Wir haben, wie gesagt, nur eine Teilerklärung der Mißlichkeit gegeben. Für sie das Dingen und Bangen unserer Staatsweisen zwischen viel billigerem Wort und kindlich kleiner Tat allein verantwortlich zu machen, wäre unrichtig. Die Hauptursache ist in dem Wachstum der Kapitalistenklasse zu suchen. Deren Einfluß vermag sich heute keine Regierung mehr zu entziehen, wie immer sie auch zusammengesetzt sein mag. Die Machtverschiebung nach der kapitalistischen Seite ist allernächst vor sich gegangen, am ausgeprochensten jedoch in Deutschland. Zur Verstärkung dessen sei gar nicht bis auf Späta zurückgegangen, sondern nur die jetzt zu Paris gepflegene Unterhandlung wegen einem deutsch-französischen Handelsvertrag betrachtet.

In Paris erscheinen die deutschen amtlichen Unterhändler nicht als die Vertreter der Regierung eines Großstaates, sondern als wie Luft behandelte Dienstboten. Die Vertreter der Schwerindustriellen haben sich bei dieser wichtigen Staatsangelegenheit wie maßgebenden Herren. Sie machen mit ihresgleichen in Frankreich einen Hochschuß für das — Deutsche Reich aus; sie

sehen fest, wieviel hunderttausend Tonnen Roheisen den Franzosen zollfrei abgenommen werden sollen; sie bestimmen auch, wieviel von dem Riesengewinn, den der Hochschuß der Schwerindustrie bringt und den die deutschen Verbraucher zu zahlen haben, der weiterverarbeitenden Industrie als Wundpflaster zu spenden ist.

Hätten wir eine Volksvertretung von etlichem Bewußtsein ihrer Würde, sie hätte das beschämende Spiel mit einem Schläge beendet. Aber wir haben eine solche Volksvertretung nicht, darum schweigt sie dazu und freut sich, wenn man sie — ver tags. Und eine Regierung, die es zuläßt, daß ihr oberstes Hoheitsrecht von einer Gruppe Privatleuten ausgeübt wird, weiß entweder nicht, was sie ihrer Stellung und dem Staate schuldig ist, oder ihre Macht ist geringer als die der Schwerindustriellen. Welches scheint zutreffend, das letztere indes in höherem Maße. Wo sollte übrigens die Macht bei einer Regierung herkommen, die auf die Hilfe des Kapitals angewiesen ist und die keine wichtigere Maßnahme, sei es eine Steuererhöhung, ein Handelsvertrag oder ein sozialpolitisches Gesetz, zu treffen magt ohne die „Gutachter“ und die „Sachverständigen“ der Unternehmerverbände.

Mit alledem soll keinerlei fittliches Werturteil ausgedrückt, wohl aber die Tatsächlichkeit festgesetzt sein, nämlich daß die Bedeutung der gesetzgebenden Körperschaften und der politischen Organisation unter die der Wirtschaftsorganisationen gesunken ist, daß heute die Macht des Senates nur noch der Schatten der Macht der Kapitalistenklasse darstellt und daß die letztere den Staat mit seinem lebenden und toten Inventar faktisch beherrscht. Und wenn daran ja noch etwas fehlen sollte, so wird es die allernächste Zeit bestimmt nachholen.

Dieses Machtverhältnis verbietet, von Parlamenten und Regierung den Achtstundentag zu erwarten. Wie können Gebilde ein Gesetz zustande bringen, das von ihren Beherrschern mit Klauen und Zähnen bekämpft wird? Bei solchem Stande der Dinge wird, wenn es hoch kommt, nur ein von Ausnahmen wimmelndes Gesetz entstehen, das eine Verhöhnung der gewerkschaftlichen Forderung darstellt. Daher wünschen wir, daß der Volksentscheid, nachdem er einmal beschlossen, mit noch mehr Ernst und viel größerem Nachdruck durchgeführt wird. Für eine Massenbewegung dürfen Maßnahmen — soll man das noch sagen? — nur dann beschlossen werden, wenn man unbedingt entschlossen ist, sie tatkräftig durchzuführen. Halbsheiten sind Nehtau für eine Massenbewegung. Selbst wenn die Durchführung das gezielte Ziel nicht erreichen sollte, wird dies viel weniger schaden, als wenn die hinausgeworfenen Lösungen in der Luft hängen bleiben und zu niemandens Sache werden.

Die beherrschte und möglichst rasche Durchführung des Volksentscheides halten wir heute noch ebenso notwendig wie ebend. Unsere Meinung entspringt vor allem der Dringlichkeit des Achtstundentages, dann aber noch anderen Notwendigkeiten: Die staatlichen Lebensfragen werden jetzt in den Kanzleien der Unternehmerverbände entschieden. Die kapitalistische Spitze kann ungehindert tiefe Griffe in den Staatsfäden tun. Die kapitalistische Allmacht findet in Parlament und Regierung kein Gegengewicht und wird sobald auch kein finden. Das Übergewicht der Kapitalistenklasse beruht auf ihrer wirtschaftlichen Macht. Sie muß ein Gegengewicht schleunigst geschaffen werden. Und dies kann nur in dem Gegenpart der kapitalistischen Wirtschaftsmacht, in der Wirtschaftsmacht der Arbeit, im organisierten Proletariat bestehen. Die proletarische Wirtschaftsmacht muß durch die Gewerkschaften nachdrücklicher und großzügiger mobilisiert werden. Zu diesem Behufe haben sich die Gewerkschaften des großen Hebels der Demokratie, des Volksentscheides zu bedienen. Dieser Hebel ist anzuwenden zur Beseitigung der Hemmnisse, die dem menschlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fortschritt im Wege liegen.

Man möchte es einen glücklichen Zufall nennen, daß mit der Anwendung des Hebels beim Achtstundentag begonnen werden kann und muß. Denn das Gelingen dieses ersten Volksentscheides liegt der Gesamtheit der lohnarbeitenden Masse, der Mehrheit des Volkes sehr am Herzen. Die Arbeiter aller politischen Richtungen und Berufs werden durch ihr wirtschaftliches Dasein, ihr Lebensglück, ihre Gesundheit angetrieben, für den Erfolg des ersten Volksentscheides zu wirken. Die seltene Gelegenheit ist geboten, alle Teile und Strömungen der deutschen Gewerkschaftsbewegung in eine Reihe zu bringen, sie alleamt für ein und dasselbe Ziel in Bewegung zu setzen, die Gesamtheit der gegenkapitalistischen Wirtschaftskräfte zu mobilisieren. Notwendig und nützlich in jedem Betracht, für heute wie für morgen. Außerdem bringt die Entscheidung über diese ungeheuer wichtige Sache hellhörige Ohren auch dort, wo der gewerkschaftliche Werber sonst keine findet. Die prächtige Möglichkeit ist gegeben, die Beschränktheit, Geldgier und Willkür unserer Granatenflieger und Ruhrpendenschiefer einer viel breiteren Öffentlichkeit als bislang darzulegen, kurz einen verheißenden Vorstoß gegen die kapitalistische Übermacht zu machen.

Es ist mit Anträgen, Entschließungen und Gesuchen für den Achtstundentag sonder Papier verfahren worden, daß man damit einen berg hohen Wall errichten könnte. Dieser Wall schützt aber nicht gegen die zwölfstündige Fron, nicht gegen eine ärgere Ausbeutung. Es ist, so will es einem scheinen, nun genug für den Achtstundentag geredet und geschrieben worden. Jetzt heißt es zur Tat, zur ersten, entschlossenen, zur wirklichen Tat, zum Volksentscheid überzugehen.

„Unternehmernot“ und Goldbilanzen

In Nr. 22 der Zeitschrift der Vereinigungen der deutschen Arbeitgeberverbände Der Arbeitgeber vom 15. November 1924 finden wir einen aus der Deutschen Bergwerkszeitung Nr. 224 vom 23. September 1924 übernommenen Aufsatz: Soziale Gerechtigkeit — für alle, der ein geradezu rührendes Klagebild über die „Nöte und Leiden der Arbeitgeber“ darstellt, die mit ihrer empfindenden Gleichgültigkeit „ignoriert“ würden. Es heißt da:

„Die soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit ist nicht nur gegen die Arbeitnehmer zu üben, sondern wird auch in gleichem Maße für die deutschen Arbeitgeber in Anspruch genommen werden müssen, die wiederholt in aller Öffentlichkeit den Versuch gemacht haben, sich mit ihrer Arbeiterschaft grundsätzlich zu verständigen.“

Was zunächst die Verständigung mit der Arbeiterschaft anbelangt, so haben wir die Art des Verständigungswillens der Arbeitgeber, insbesondere in der Frage des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit kennen gelernt. Selbst die christlichen Gewerkschaften beschwören heute das Unternehmertum, endlich den krasen Herrenstandpunkt aufzugeben. So lesen wir in Nr. 1 des Blattes des sehr frommen, christlich-nationalen Verbandes deutscher Techniker Der Technik folgende Stellen, die sich auf eine von führenden Wirtschaftlern stammende Auffatzreihe in der Berliner Börsen-Zeitung beziehen:

„Mit einer vom Geist der letzten Rundgebungen befehlten Arbeiterschaft eine wirkliche Arbeitsgemeinschaft, die ja auch nicht Selbstzweck, sondern Grundlage fruchtbarer Volksgemeinschaft sein soll, überhaupt möglich? Auf diese Frage kann es nur ein klares und vorbehaltloses „Nein“ geben; mit solcher Gesinnung gibt es nur Kampf.“

Die Handels- und Büroangestellte, herausgegeben von dem christlichen Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten, gibt in einem Aufsatz: „Ist das Arbeitsgemeinschaft?“ eine Darstellung des brutalen Abwärtens der Forderungen der Gewerkschaften bei den Tarifverhandlungen an Hand von Beispielen aus dem gesamten Reichsgebiet und kommt auf Grund dieser Darstellung zu folgendem Ergebnis:

„Das alles sind nur Beispiele von der Einstellung der Arbeitgeber. Glaubt man wirklich, damit eine Arbeitsgemeinschaft aufbauen und erhalten zu können? Solange die Arbeitgeber der Forderung der Angestellten nicht ein besseres Verständnis entgegenbringen, ist ein Vertrauen und der Glaube an eine Arbeitsgemeinschaft nicht möglich. Die jegliche Haltung der Arbeitgeber führt im Gegenzug zum Kampf.“

In der Deutschen Handelsmacht vom 7. Januar 1925 berichtet der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband über die Verhandlungen mit den Seeschiffswerten und stellt den Bankrott seiner Volksgemeinschaftspolitik mit folgenden Worten fest:

„Wir kamen ihm entgegen, die Streitart wollten wir begraben. Wir, die wir sie nicht ausgegraben hatten!... Eistiger Hohn, cynische Verachtung war die Antwort. Sind das die Grundlagen, auf denen die Deutschen Werteten, jene nationalen Wirtschaftsführer, die sich nicht genug tun können, das Wort nach der innerlich wahrhaftigen Volksgemeinschaft auf den Lippen zu führen, die Verbesserung der Klassen herbeiführen zu wollen?“

Wir könnten noch viele solcher Äußerungen aus der christlichen Gewerkschaftspressen anführen. Wir wollen nur noch eine des weit rechts stehenden Herrn Stegerwald erwähnen:

„Es ist kein Zweifel, daß die antisozialen Strömungen im vergangenen Jahre mit einer Festigkeit aufgetreten sind, die die größten Gefahren in sich schließen... Es ist fürwahr bitter, nur einmal dem Unternehmertum, den Führern der Wirtschaft zuzutreten. Es ist die höchste Zeit, den Standpunkt: Nach uns die Sündflut zu revidieren.“

Solche Mahnrufe der christlichen Gewerkschaften haben bisher keinen Einfluß auf die Haltung des Unternehmertums gehabt und werden auch in Zukunft ungehört verhallen. Das Unternehmertum wird weiter den Beweis für die Nichtigkeit der Einstellung der freien Gewerkschaften bringen, daß sich aus dem unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit die Unmöglichkeit einer Arbeitsgemeinschaft oder Volksgemeinschaft im Sinne der christlichen Gewerkschaften ergibt. Wir werden vergebens darauf warten, daß diese Erkenntnis auch den christlichen Gewerkschaftsführern wird. Sie haben aus der Geschichte der letzten Jahre nichts gelernt, trotzdem sie den Riesenbetrug anerkennen müssen, den das deutsche Unternehmertum an der Arbeiterschaft begangen hat. Sie werden auch nichts angehts der offensbaren Tatsache lernen, daß das Unternehmertum während der großen Notzeit der arbeitenden Schichten, während des Krieges und in der Nachkriegszeit sich ungeheuer bereichert hat, wie jetzt aus den Goldbilanzen der Aktiengesellschaften sichtbar und unbestreitbar wird.

Wir wollen in nachstehenden Zeilen den Versuch machen, die Frage zu klären, inwiefern die deutschen Kapitalisten ihre Substanzwerte vermehren konnten. Daß eine solche Vermehrung stattgefunden hat, darüber ist sich jeder klar, der mit offenen Augen die Entwicklung des neuen Reichtums, die Kapitalflucht nach dem Auslande, den Luxus der Oberschicht und die großen Betriebserweiterungen im Handel und Gewerbe gesehen hat. Rechnerisch werden wir die Vermehrung niemals im vollen Umfange erfassen können, da auch nach den gesetzlichen Bestimmungen den einzelnen Unternehmungen bei Aufstellung der Goldbilanzen ein weiter Spielraum nicht nur in der Bewertung ihrer Anlagen zwecks Schaffung sogenannter „stillen Reserven“ gelassen wird, sondern auch dadurch, daß manche Dinge durch die Bilanzen überhaupt nicht erfaßt werden. So entnehmen wir der Vossischen Zeitung folgende bemerkenswerte Notiz:

Unsichtbare Geschäfte.

Diese Zusammenhänge mit dem Ausland erinnern zugleich daran, wie sehr heute das Kreditgeschäft der Banken nach dem Ausland gravitiert. Dies ist in einem so hohen Grade der Fall, daß man sagen kann, ein sehr bedeutender Teil der Geschäfte unserer Großbanken geht gar nicht mehr durch ihre Bilanz, eben jene Operationen nämlich, bei denen ein deutsches Bankinstitut in irgendeiner Weise für einen ausländischen Kredit an Mitglieder der deutschen Wirtschaft haftet. Ganz risikolos sind naturgemäß solche Vorgänge nicht. Auch im Hinblick darauf ist es wertvoll, daß sich die deutschen Großbanken bei der Aufstellung ihrer ersten Goldbilanzen von dem Grundgedanken der vorzüglichen Einziehung ihrer Aktien leiten ließen.

Wenn die Bürgschaften schon den deutschen Banken nicht ganz risikolos erscheinen, dürften die gewährten Kredite den ausländischen Kapitalisten erst recht gewagt sein, so daß anzunehmen ist, daß die Banken ihren Bürgschaften eine Stütze durch im Ausland liegende Vermögenswerte geben mußten. Ob diese aber bei den Bilanzen voll erfasst werden, erscheint in Anbetracht der Unmöglichkeit einer Kontrolle mehr als zweifelhaft.

Angesichts solcher Möglichkeiten kann man nur eine dunkle Ahnung haben, was auf dem Wege des Auslandsgeschäftes mit dem Mantel der Verschwiegenheit zugebedeckt worden ist. In diesem Zusammenhang mag darauf hingewiesen werden, daß die größere Geringfügigkeit des Auslandes, der deutschen Wirtschaft Kredite zu gewähren, aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Rückkehr des während der Inflationszeit in das Ausland geschickten deutschen Kapitals innig zusammenhängt, wenn man nicht weit gehen will, als sicher anzunehmen, daß ein großer Teil des vom Ausland gewährten Kredits in Wirklichkeit nichts anderes bedeutet, als daß das deutsche Kapital seinen Weg aus dem Ausland nach Deutschland, allerdings unter Anverlegung der „an das Ausland“ zu zahlenden Zinsen, also eines Tributs auf die deutsche Wirtschaft, zurückkehrt. Jedenfalls wird man von vornherein gut tun, die internationale Verflechtung des Kapitals im Gedächtnis zu behalten, wenn man sich darüber klar werden will, wie es mit der Substanz in der deutschen Wirtschaft bestellt ist, und daran denken müssen, daß es sich bei den Goldbilanzen nur um die sichtbaren Substanzwerte der Wirtschaft handelt.

Verordnung über die Arbeitszeit in Kofereien usw.

Verprechen und Erfüllen eines Reichsarbeitsministers Die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 gibt dem Reichsarbeitsminister Vollmacht, für die Betriebe, die der Einwirkung von Hitze, Staub und giftigen Gasen in außergewöhnlichem Grade ausgesetzt sind, die tägliche Arbeitszeit auf acht Stunden zu beschränken. Seit bald vierzehn Monaten besteht nun diese Vollmacht des Reichsarbeitsministers. Die Hüttenarbeiter und ihre Leidensgenossen in anderen Gewerben haben inbrünstig darauf gewartet, daß der Minister von seiner Bejagung Gebrauch mache. Nichts ist geschehen. Nun darf man aber nicht glauben, daß Reichsarbeitsminister Dr. Brauns sei unartig geblieben. Einige Waise hat er die Beschränkung der Arbeitszeit — angeündigt, so während der Wahlzeit und jüngst wieder während der Regierungsperiode. Diese Anündigungen wurden natürlich nicht verwirklicht, von dem Wunsch, Arbeiterstimmen zu gewinnen, auch nicht von der Ungewißheit über die Person des künftigen Reichsarbeitsministers. Solche Ermäßigungen liegen einem Justizminister selbstverständlich fern. Jetzt ist er vom Reichspräsidenten zum Erfüllen gelangt. Das Reichsgesetzblatt vom 24. Januar bringt eine Verordnung über die Arbeitszeit in Kofereien und Hochöfen.

Artikel 1. Die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung findet Anwendung 1. in Kofereien (Becken, Düsen- und selbständigen Kofereien) auf diejenigen Arbeiter, die mit Arbeiten an den Kofen besetzt sind und einseitig der unmittelbaren Zufuhr der Kohle zu den Ofen und einseitig der unmittelbaren Abfuhr des fertigen Kokes von den Ofen;

2. in Hochöfenwerken auf diejenigen Arbeiter, die mit Arbeiten an den Hochöfen besetzt sind einseitig der unmittelbaren Zufuhr des Kokes, der Erze und der Zuschläge zu den Hochöfen und einseitig der Abfuhr des flüssigen Kokes von den Hochöfen oder der Entnahme des gegossenen Kokes aus der Gießhalle.

Die Beschränkung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den bezeichneten Betrieben nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit beschäftigt sind, nur an denjenigen Tagen Platz, an denen der einzelne Arbeiter mit den genannten Arbeiten während des überwiegenden Teiles seiner täglichen Arbeitszeit beschäftigt ist.

Artikel 2. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1925 in Kraft.

Somit in Folge besonderer Umstände in einem Teile des Reichsgebietes die wirtschaftliche Lage des Industriesektors zu diesem Zeitpunkt ohne wesentliche Gefährdung der gewerblichen Gewerbebetriebe sich gestaltet, kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinauschieben.

In einer der Anfündigungen wurde für das Inkrafttreten der Beschränkung der Arbeitszeit der 15. Januar 1925 genannt. Daran ist jetzt, vor die Wahl doch vorbei und Herr Brauns wieder Reichsarbeitsminister ist, der 1. April geworden. Aber die Verlängerung der

unmenslichen Schinderei in den betreffenden Betrieben um zehn Wochen könnte man sich vor Not mit Mut und Glück abfinden, wenn nur wenigstens der Achtstundentag a l l e n gefährdeten Berufen und ohne Umschweife gesichert würde. Leider ist dem nicht so. Zum ersten kommt die in Aussicht gestellte Verkürzung der Arbeitszeit nur in einem kleinen Teil der Hüttenarbeiterzahl zugute. Wie groß dieser Teil ist, läßt sich mangels einer neueren Gewerbezahlung nicht sagen. Wenn unsere Schätzung nicht ganz fehl geht, werden nur 20 v. H. von der Verbesserung betroffen. Zum anderen kann das Inkrafttreten der Beschränkung, wenn es „eine schwere Gefährdung der bezeichneten Gewerbebetriebe nicht gestaltet“, hinausgeschoben werden. Man kann heute schon launig gegen ein wetten, daß die Industriellen aller dieser Gewerbebetriebe „eine Gefährdung“ prompt entziehen werden. Ein neuer etlicher Streik wird auf der ganzen Linie anheben, der, wie die Erfahrung genugsam lehrt, zugunsten der Unternehmer einschlagen werden wird. Auch dafür müssen sich die eilend geschundenen und genarrten Proletarier in der Hüttenindustrie beim Reichsarbeitsminister bedanken.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn ist heute durch Bestimmungen geregelt, die sehr zerstreut liegen. Die grundlegenden Bestimmungen über die Lohnsteuer finden wir im Einkommensteuergesetz vom 31. März 1920 §§ 45 bis 52. Diese Bestimmungen sind jedoch wieder, teilweise grundlegend, geändert durch die §§ 16 bis 25 der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923. Endlich hat der § 17 der zweiten Steuernotverordnung wiederum eine Änderung erfahren auf Grund des § 2 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuerermäßigungen vom 10. November 1924 (RGBl. I S. 737 1924). Es gelten nunmehr für den Steuerabzug ab 1. Dezember 1924 folgende Bestimmungen:

Das Einkommen eines Arbeiters, Angestellten oder Beamten wird durch einen vom Arbeitgeber einzubehaltenden Lohn- oder Gehaltsanteil versteuert. Die Höhe der einzubehaltenden Beträge richtet sich nach der Höhe des Verdienstes und nach der Anzahl der zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählenden Angehörigen. (Ehegatten, Kinder und mittellose Angehörige.) Ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens und auf die Zahl der Familienangehörigen bleiben folgende Beträge von der Steuer frei: Bei monatlicher Zahlung 60 M. (vorher 50 M.) für den vollen Monat, bei wöchentlichem Zahlung 15 M. (vorher 12 M.) für die volle Woche, bei täglicher Zahlung 2,50 M. (vorher 2 M.) für den vollen Tag, oder bei Zahlung in kürzeren Zeiträumen 0,60 M. (vorher 0,50 M.) für zwei angefangene oder volle Stunden. Sobald das Einkommen die oben angeführten Beträge übersteigt, muß der übersteigende Teil mit 10 v. H. versteuert werden. Der Abzug von 10 v. H. ermäßigt sich wiederum für den Ehegatten, für jedes Kind unter 17 Jahren und für Kinder über 17 bis 21 Jahren, sofern diese kein Einkommen haben, oder für mittellose Angehörige um je 1 v. H.

In Wirklichkeit hat also nur der ledige Arbeitnehmer 10 v. H. zu zahlen. Für die Berechnung des Steuerabzuges ist die Zahl der Familienangehörigen maßgebend, wie sie bei der Personenaufnahmeaufnahme, die alljährlich im Oktober stattfindet, festgestellt wird. Nach dieser Personenaufnahme wird das Steuerbuch von der Gemeindebehörde ausgefüllt. Erhöht sich die Zahl der zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählenden steuerfreien Angehörigen während des Steuerjahres, dann kann der Arbeitnehmer eine Berichtigung des Steuerbuches fordern. Die Berichtigung hat von der Gemeindebehörde zu erfolgen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß er sich verheiratet hat oder die Zahl der minderjährigen Kinder ohne Einkommen oder unter 17 Jahren größer geworden ist. Die Steuerermäßigung gilt nicht nur für eheliche, sondern auch für Stief-, Schwieger- und Pflegekinder und deren Abstammlinge.

Für die Steuerpflichtigen mittellose Angehörige, wie z. B. Eltern, Schwiegereltern oder erwerbsunfähige Geschwister, für die er voll oder vorwiegend zu sorgen hat, dann erhält er auf Antrag beim Finanzamt auch für diese die Ermäßigung des Steuerabzuges um je 1 v. H. Die Ermäßigungsanträge müssen jedes Jahr neu gestellt werden. Bei Einreichung des Antrages ist das Steuerbuch zur Ergänzung oder Berichtigung mit einzureichen. Die Ermäßigung tritt erst ein bei der ersten nach Berichtigung des Steuerbuches stattfindenden Lohnzahlung. Der Antrag ist deshalb möglichst frühzeitig unter Bezugnahme auf § 20 der zweiten Steuernotverordnung beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Ermäßigung für die Ehefrau gilt auch dann, wenn die Frau selber erwerbsfähig ist und Einkommen hat. Dasselbe trifft zu für Kinder bis zu 17 Jahren. Diese sind auch dann noch für die Steuerermäßigung des Haushaltsvorstandes anzurechnen, wenn sie selber Einkommen haben. Sind die minderjährigen Kinder über 17 Jahre alt, dann gelten sie für die Steuerermäßigung des Vaters nur, wenn sie selber kein Einkommen haben. Das Einkommen der erwerbsfähigen Ehefrau oder der Verdienst der Kinder unter 17 Jahren muß selbstverständlich auch versteuert werden, und zwar mit 10 v. H. vom Einkommen nach Abzug der steuerfreien Beträge. (Monatlich 60 M. oder wöchentlich 15 M.)

Von Wichtigkeit ist noch die mit dem 1. Dezember 1924 in Kraft getretene Bestimmung, wonach Steuerbeträge nicht erhoben werden, sofern sie bei monatlicher Zahlung nicht 0,30 M. oder bei wöchentlichem Zahlung nicht 0,20 M. übersteigen. Ist der zu zahlende Steuerbetrag über 0,35 M. im Monat oder 0,25 M. in der Woche, dann ist der volle Betrag zu zahlen. An einigen Beispielen sei die Wirkung der Steuerregelung gezeigt:

Ein Arbeiter mit Frau und drei Kindern verdient in der Woche 19 M. Steuerfrei sind 15 M. Nichtzu müssen 4 M. mit 6 v. H. versteuert werden, nämlich 4 M. — 0,24 M. Da alle Steuerbeträge auf 5 oder 10 v. H. nach unten abgerundet sind, ergibt sich ein Steuerbetrag von 0,20 M., der aber nicht zu zahlen ist. (§ 2 Ziffer 2 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuerermäßigungen vom 10. November 1924.) Verdient der gleiche Arbeiter

1 M. mehr, also 20 M. in der Woche, dann ergibt sich folgendes: 15 M. sind steuerfrei, 5 M. mit 6 v. H. gleich 0,30 M., die zu zahlen sind.

Die Steuerbücher für 1925, die zum 1. Januar 1925 von den Gemeindebehörden herausgegeben sind, müssen vom Steuerzahler sofort nachgeprüft werden. Stimmen die Eintragungen nicht, bei der Steuerpflichtige eine Berichtigung bei der Gemeindebehörde zu fordern oder will er für mittellose Angehörige eine Ermäßigung haben, hat er sofort einen Antrag unter Beifügung des Steuerbuches beim Finanzamt zu stellen.

Die „Volksgemeinschaft“ wird gelbt

Wer erinnert sich nicht, daß vor den Wahlen von den Sozialmachern die „Volksgemeinschaft“ in allen Tönen gepriesen wurde, um die einzufangen, die nicht alle werden. Wie die „Volksgemeinschaft“ gleich einer Seifenblase zerplatzt, wenn Arbeiter es wagen, vom illegalen Gebrauch zu machen, zeigt die folgende Mitteilung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller in Berlin an seine Unterverbände:

Verband von Arbeitgebern im Bergischen Industriebezirk, e. V., Fachgruppe Metall, Rundsch. Nr. 3/25, W. Hg. Nr. 3/25, Eberfeld, 18. Januar 1925.

An unsere metallindustriellen Mitglieder! Betr. Nichtinklusion eines streikenden Arbeiters. (Bearbeiter: Herr Martini.)

Vom Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, Berlin, erhalten wir folgende telegraphische Mitteilung: Werkzeugfabrik W. ... B. ... kurzzeit Barmer, von bestreitiger Fahrzeugfabrik Eisenach, Digi-Werke, will anscheinend in dortiger Gegenwart neue Stellung antreten.

Bitten dringend, über D. ... besonders Sperre verhängen. Gesamtmetall.

Wir eruchen unsere metallindustriellen Mitglieder, unter Bezugnahme auf unsere Rundschreiben Nr. 17/24 vom 30. Dezember 1924 und Nr. 2/25 vom 3. Januar 1925, den Werkzeugfabrik W. ... B. ... nicht einzuklassen. Falls sich dieser Arbeiter bei einer unserer Mitgliedsfirmen meldet, bitten wir höflich, dies der Geschäftsführung mitteilen zu wollen.

Fachgruppenleiter, Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk, Fachgruppe Metall.

Die Geschäftsführung: Martin Dr. Sabin.

Der § 826 BGB lautet: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorzüglich Schaden zufügt, ist dem andern zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“ Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß unter den Staatsanwälten ein förmlicher Wettlauf stattfindet, um auf Grund des angezogenen § 826 BGB als erster mit einer Anklage gegen den Gesamtverband deutscher Metallindustrieller wegen Verurteilung aufzutreten. Oder sollte dies ein Irrtum sein und unserer Justiz nur die armen Kapitalisten schutzbedürftig erscheinen?

Die christlichen Gewerkschaften 1923

Nach dem Jahresbericht stellt sich die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften von 1922 auf 1923 in folgender Weise dar:

Verbande	Mitglieder Ende 1922	Ende 1923	Bericht 23
Bauarbeiter	59238	40083	19184 32,3
Bergarbeiter	141016	134241	6775 4,8
Buchdrucker	2804	2508	296 10,8
Fabrikarbeiter	126281	88589	87692 29,8
Gasthausangestellte	18827	16798	2829 15,2
Arbeit öffentlicher Betriebe	27948	24182	6235 22,8
Graphiker	6002	4930	1072 17,9
Hausangestellte	5000	4642	858 7,2
Heimarbeiterinnen	8789	6918	1671 21,8
Holzarbeiter	45260	28122	17139 87,9
Krankenschwäger	8069	—	—
Landarbeiter	104344	77868	26976 26,9
Lehrer	16314	14600	1814 11,1
Maler	3722	3006	716 19,2
Metallarbeiter	228406	191636	86750 16,1
Nahrungsmitelarbeiter	21802	12320	8982 42,2
Schneider	26897	13934	7743 29,0
Tabakarbeiter	44785	23115	21370 47,7
Textilarbeiter	144504	115761	28743 19,9
Zusammen	1083508	806992	226514 21,9

Die christlichen Gewerkschaften haben also in ähnlicher Weise wie die freien Gewerkschaften an Mitgliedern verloren. Daß ihr Verlust mit 21,9 v. H. um ein Beträgliches hinter dem der freien Gewerkschaften von 26,5 v. H. zurückbleibt, will wenig bejagen angesichts des Umfanges, daß sie unter der kommunistischen Verfolgungsbewegung wenig zu leiden hatten.

Wie hoch ist die Zahl der Versicherten? Die Unfallversicherung erstreckt sich auf 24 Millionen Personen, die Invalidenversicherung auf 16 Millionen, die Krankenversicherung auf 18 Millionen (gegen 15,6 Millionen von 1914), die Erwerbslosenversicherung auf 15 Millionen. Der Angestelltenversicherung waren nach einer früheren Schätzung 1,6 Millionen Angestellte unterworfen. Ihre Zahl ist in den letzten Jahren besonders infolge des Eintritts des früher selbständigen Mittelstandes in die Reihen der Angestellten beträchtlich angewachsen. Die Zahl der Versicherten schwankt noch oben und nach unten, je nach dem Beschäftigungsgrad.

Stimmte Höhe gebracht. Durch ein geschickt angeordnetes Gasofensystem ist es möglich, die Wärme vollkommen gleichmäßig zu verteilen, so daß zwischen dem Fußboden und der Decke Unterschiede von höchstens 1/2 Grad vorhanden sind. Die Jolierfähigkeit der Wände ist so groß, daß nach beendeter Heizung zwei Wochen vergehen, bis die Wärme wieder auf die ursprüngliche vorhandene gemindert ist.

Im Räume sind zwei „Vergleicher“ vorhanden für Maßstäbe von einem und von vier Metern. Zum Zwecke des Vergleichs werden das Armetier und der zu messende Maßstab auf Maßhöhe gelegt, die die Form von doppelwandigen Trögen, „Tröge“ genannt, haben. Zwischen den Wänden befindet sich Wasser, das elektrisch geheizt werden kann und außerdem durch ein Niveaumittel auf vollkommen gleicher Wärme gehalten wird. An den Stellen der Maßhöhe, wo die Zeitstriche sitzen, die die Länge von einem resp. vier Metern bestimmen, sind in den Trögen Einblindschichten vorhanden, die dann unter die Mikroskope gestellt werden. Um jede Beeinflussung der Wärme zu vermeiden, befinden sich die Heizungsgegenstände und die Beobachter selbst mehrere Meter entfernt von dem Trög und dem Maßstab. Auf diese Weise, die jede Sicherheit gegen äußere Beeinflussung bietet, lassen sich Abweichungen und Fehler der zu vergleichenden Maßstäbe von mindestens 1/1000 Millimeter feststellen. Das sind dann allerdings Werte, für die jeder Vergleich mit Gegenständen des praktischen Lebens fehlt. Für „weniger genaue“ Messungen besitzt die NRS noch eine ganze Anzahl „Vergleicher“. Ein Teil von ihnen dient auch der Messung von „Endmaßen“, das heißt Maßstäben, die in der ganzen Länge einen Meter lang sind. In neuerer Zeit sind noch genauere Messungen mit Hilfe der „Eichwellen“ in sogenannten Interferenzinstrumenten möglich. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, das noch nicht ganz durchgearbeitet ist, bei dem aber schon sehr Fehler festgestellt werden können, die einen Tausendtelmillimeter noch in hundert Teile zerlegen. Die Industrie ist natürlich auch die Reichsanstalt bedient: sich dieses Verfahrens zur Kontrolle von Maßstäben, die zur Anfertigung von Lehren aller Art für normalisierte Maßinstrumente dienen. Wird mit den vorstehend beschriebenen Instrumenten eine fast vollkommen genaue Nachhaltung des Meters als Längeneinheit

Die Reichsanstalt für Maß und Gewicht

Von Max Sachner.

Ein sehr wichtiges Maß- und Gewichtssystem beruht auf dem internationalen Metervertrag, dem eine ganze Anzahl Länder beigetreten sind. Jedes dieser Länder besitzt ein Urmetier und ein Urkilo, die den Urmaßstab, sogen. Prototypen, des internationalen Maß- und Gewichtsystems in Paris ausgemessenen Maßstäbe sind. Alle Urmetrier und Urkilo zusammen sind aus einem einzigen Gießstück gefertigt, das aus einer Legierung von Platin und Iridium besteht. Die Hauptanforderung hierbei sind die geringsten Ermessens die beste Gewähr für größtmögliche Unveränderlichkeit. Abgesehen von den Stoffen der Herstellung, sind diese Urmaße schon nach ihrem Metallwert große Kapitalwerte, die entsprechend behandelt und aufbewahrt werden. Die Sorge, die die deutschen Urmaße in Verwahrnehmung hat und mit ihnen arbeitet, ist die Reichsanstalt für Maß und Gewicht“ (RMS) in Charlottenburg, die jetzt als Abteilung I der physikalisch-technischen Reichsanstalt eingegliedert ist. Sie ist vor 50 Jahren als „Normalmessungsinstitut“ gegründet worden. Es war damals im Norddeutschen Bund, überwiegend in dem Sinne die Erhaltung anderer Maß- und Gewichtsinstrumente und hauptsächlich das Einrichten von dem Kaiserreichs dieser Reichsbehörde macht sich der Kaiserliche Reichsanstalt ein Begriff, der Bevölkerung genügt es, wenn sie genaues Gewicht und volles Maß erhält. Auf welchen Wegen, um nicht zu sagen Wegen, aber die Erhaltung des metrischen Maß- und Gewichtsystems vor sich geht, erzählt man erst bei einem Besuch in der RMS.

In einem feinsten Gewichte liegt in Paris die wichtigste Temperatur der Urmaße, bemacht von den Leitern der Arbeitsgruppen für „Sintermessungen“ und für „Längen“. Alle sechs Wochen findet eine Kontrolle des Raumes auf Temperatur und Feuchtigkeit statt. Jegliche Messungen mit den Urmaßen finden nur in dem allerhöchsten Säle statt. Im allgemeinen dienen sie zur der Kontrolle für die sogenannten Normalnormale des Systems, von denen dann auch wieder erst die geringeren Normale der RMS

abgeleitet sind. Schließlich werden an diese die Hauptnormale der Einheitsmaßstäbe angeschlossen, die wiederum die Eichwärter mit Kontroll- und Gebrauchsnormale anfertigen. Mit den Normalen, die im Besitz der Reichsanstalt und der Industrie sind, werden die feinsten Messungen und Messungen hergestellt und durch diese wieder die gewöhnlichen Maßwerkzeuge der Arbeiter kontrolliert. Man kann sich also vorstellen, welche feinsten Genauigkeit bei allen Vergleichsmessungen beobachtet werden muß, sollen sich nicht hier und da Fehler einschleichen, die invariabel immerhin Abweichungen beim Längenvergleich zeigen wie beim Gewicht ergeben, die für die Genauigkeit der Maß- gefährlich werden können.

Sehen wir uns einmal eine Messung zwischen dem Urmetrier und einem Normalmetrier an. Der Normalmetrier ist ein so wie der ganze Arbeitsvorgang, ist auch das Instrument, mit dem gemessen wird, ein Wunder an Genauigkeit. Jedes Weizen ist ja immer ein Teilchen zwischen einem Gegenstand, der als richtig angesehen wird, und einem zu messenden Gegenstand. In diesem Falle geht es um die Vergleichung des Urmetriers mit der Normalnormale auf dem Komparator, zu deutsch: „Vergleicher“. Das Instrument besteht aus einer Serie von Mikroskopen, Messzylinder, Veranschaulichungen und Kontrollapparaten, die in einem Raum montiert sind, der durch ein feines Instrumentarium mit dem Durchmesser von 2 cm bis 2,5 cm ein sehr tiefer Behälter eingelassen, die an ihren Enden die vier Wände des Behälters trägt. Um diese Wände herum, so daß auf die Normalnormale eine doppelte Schicht aus Messzylinder gelangt ist. Die Rolle spielt sie mit ausgleichendem Sand gefüllt. Ja bei Sand sind dann die Fundamente der Mikroskoplinsen gemauert. Durch diese komplizierten Anordnungen sind die Apparate vor jeder Erschütterung durch äußere Einflüsse geschützt, gleichzeitig ist aber auch für weitestgehende Isolierung gegen Wärme oder Kälte gesorgt. Die Temperatur der Wände innerhalb eines Tages sind überhaupt nicht veränderlich. In einem Jahr beträgt die Temperatur zwischen 5 und 17 Grad, wobei die Übergänge aber in nicht bemerkbarer Form vor sich gehen. Bei Messungen wird die Wärme des Raumes und damit auch der Instrumente auf eine be-

Das Genter System in der Tschechoslowakei

J. B. Seit dem Jahre 1921 ist in der Tschechoslowakei grundlegend das Genter System der Arbeitslosenunterstützung beschloss. Die Durchführung des Gesetzes stieß indes auf schwerwiegende wirtschaftliche Bedenken. Die Krise in der Tschechoslowakei ist eine dauernde. Solange es nicht gelingt, die Industrie technisch so auszugestalten, daß sie den Wettbewerb auf dem Weltmarkt aushält und so eine annähernde Gleichstellung zwischen Produktion und Absatz erzielt, wird an eine ernsthaftige Besserung der Wirtschaftslage nicht zu denken sein. Die Zahl der Arbeitslosen schwante immer zwischen 200 000 und 400 000, die Ausgaben für sie stiegen in die Millionen und Abermillionen. In wenigen Jahren wurden vom Staat über 400 Millionen Kronen an Unterstützungen ausbezahlt. Diese Lasten den Gewerkschaften aufzubürden, war unmöglich. So wurde die Einführung des Genter Systems immer verschoben, dagegen dadurch vorbereitet, daß man die Zahl der Unterstützungsempfänger künstlich durch alle möglichen Einschränkungen herabsetzte. Heute paradiert man damit, daß es nur noch 50 000 Arbeitslose gebe, obwohl ihre Zahl mindestens dreimal so hoch ist. In der amtlichen Statistik werden einfach bloß die Unterstützungsempfänger aufgezählt, wodurch sich die Zahl natürlich beträchtlich vermindert.

Am 1. April d. J. wird nun das Genter System endgültig in Kraft treten. Es erhebt zum Grundgesetz, daß der Arbeitslosenunterstützung nur der gewerkschaftlich organisierte Anteil teilhaftig wird. Für die staatliche Unterstützung gelten die statutarischen Bestimmungen der Gewerkschaft, so daß Austritt aus der Gewerkschaft auch gleichzeitig den Verlust der staatlichen Unterstützung mit sich bringt. Grundlegend wird vom Staat der Beitrag in gleicher Höhe und Dauer bezahlt, wie ihn die Gewerkschaft leistet, auszahlende Stelle ist die Gewerkschaft, die ihre Verrechnung bezüglich der Arbeitslosenunterstützung durch staatliche Stellen überwachen lassen muß und die ausbezahlten staatlichen Beiträge monatlich rückverrechnet erhält. Aber auch so genügt das Gesetz keineswegs, da die wirtschaftlichen Verhältnisse eben immer noch äußerst verwerflich sind. Es wurde infolgedessen eine Durchführungsverordnung ausgearbeitet, die das Gesetz etwas erträglicher machen soll. Sie gewährt allen Mitgliedern der Gewerkschaften, die, falls sie verheiratet sind, mindestens ein Jahr, falls sie ledig sind, mindestens fünf Jahre der Gewerkschaft angehören, den einhalbfachen Staatsbeitrag. Das Ministerium für soziale Fürsorge, das Genosse H a b e r m a n n verwaltet, hatte ursprünglich für Verheiratete, die fünf Jahre der Gewerkschaft angehören, den doppelten Staatsbeitrag vorgesehen, der Minister hat diese Vergünstigung gestrichen. Die Durchführungsverordnung bzw. der Nachtrag zu dem Gesetz ist bis 31. Dezember 1926 befristet und erlischt dann wieder.

Vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus hat das Genter System den Vorteil, daß es den Arbeiter veranlaßt, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Nun ist aber leider die gewerkschaftliche Zersplitterung infolge der unglücklichen nationalen Verhältnisse so groß, daß es gegen 10 (zehn) Metallarbeiterverbände oder Metallarbeitersektionen anderer Verbände gibt. Da sind schon zwei freigewerkschaftliche, dem Internationalen Metallarbeiter-Bund angeschlossene Verbände, dann die nationalsozialistischen beider Nationen, die christlichen, die bürgerlichen Unternehmer-Arbeiter-gewerkschaften, die Kommunisten. Hier wird ein großer Kampf zu führen sein um das Recht der Auszahlung des Staatsbeitrages, das vom Ministerium verliehen wird. Gelänge es, die kleinen Organisationen aufzuschalten, so wäre der Erfolg zweifellos ein großer. Bei der herrschenden Koalitionspolitik, die alle möglichen Rücksichten zu nehmen hat, wird dies indessen nicht gelingen. Es wird also nach wie vor der Kampf um die Gleichgültigen zu führen sein, vielleicht daß ihn das Gesetz einigermaßen erleichtert. Andererseits ist aber auch zu sagen, daß zweifellos die Versicherung der Unterstützung weit aus vorzuziehen wäre. Ein Erfolg für die Gewerkschaften ist aber auch mit dieser gesetzlichen Regelung erreicht und es wird von ihrer Tatkraft abhängen, inwieweit sie in der Lage sind, ihn auszunutzen.

44 Stunden die Woche

In der Ausgabe vom 27. November 1924 des Labor Call, dem Gewerkschaftsblatt von Melbourne, Australien, lesen wir:

Vor 60 Jahren verbrachte sich in Melbourne ein Maurer namens James Stephens den Weinamen eines „geschäftlichen Menschen“, weil er in jenen dunklen Tagen der Reaktion die Unverschämtheit besaß, der Meinung zu sein, der Zeitstrahl müsse dem Achtstundentag Platz machen. Im gleichen Jahre wurde durch einen erfolgreichen Streik der Maurer in Sydney der Achttundentag im Baugewerbe eingeführt. Am 12. März 1888 fand in Melbourne ein ähnlicher Ausbruch mit dem nämlichen Ergebnis statt. Einen Monat später konnte die erste Achttundentagfeier begangen werden. Dies ist in einer Anzahl die Geschichte der Bewegung für den Achttundentag in Australien.

erreicht, so besitzt die MAS andererseits auch Apparate für die Vergleichung von Gewichten, also Messinstrumente für die Masse eines Gegenstandes. Die Vergleichsinstrumente haben einen recht geläufigen Namen, sie heißen im Institut ebenjo Wagen, wie in der großen Welt draußen. Für den Laien ist es einigermaßen schwer, die Messapparate des Instituts als Messinstrumente zu erkennen. Das Astillo wird hier ebenjo wie bei den Längensbestimmungen nur in jenen Fällen direkt benutzt. Für die Gewichtbestimmungen spielt das Material, aus dem die Gewichte gemacht sind, eine größere Rolle, als bei den Maßstäben. Die Wichtigkeit des Materials bestimmt die Größe des Gewichtes; die Größe hat aber entscheidenden Einfluß auf die Luftverdrängung durch das Stück. Es ist deshalb ein Unterschied, ob man ein Kilogramm aus Aluminium oder aus Platinum hat. Am den sich hierdurch ergebenden Fehlern aus dem Wege zu gehen, besitzt die Reichsanhalt Maßstabsnormale aus Eisen, Messing, Kupfer, Aluminium, Bergkrystall, Glas u. a. m. Werden nun Prüfungsstücke eingeführt, so werden immer die gleichartigen Normale zur Vergleichung herangezogen. Um es gleich vormag zu bemerken: das Wiegen im luftleeren Raum hat nicht die Genauigkeit gebracht, die man erhoffte. Die Entziehung von Luft wirkt ungünstig auf das Material ein. Man erhält größere Fehler, als wenn man die Luftverdrängung bei der Berechnung der Unterschiede zwischen den Prüfungsgegenständen berücksichtigt. Die Wagen selbst sind natürlich frei von Erschütterungen in den Arbeitsräumen montiert. Zudem ist die Straße, in der das Institut liegt, fast luftdicht geblieben. Alle Wägen werden bei gleicher Wärme ausgeführt. Auf den feinsten Wägen werden die Wägungen nach der Angabe von Gauß gemacht, indem nämlich die Normale mit einer zweiten genau ausgearbeiteten wird und dann auf dieselbe Schale, wo die erste (ganz genaue) Normale stand, das zu prüfende Gewichtstück gesetzt wird. Man beachte auf diese Weise Fehler vor, die sich aus einer etwaigen Ungleichförmigkeit der Wägeschalen ergeben können.

Als Standard besitzt die MAS eine 50-Kilo-Wage, die bei höchster Belastung, also mit einem Zentnergewicht, Fehler von einem Milligramm angibt. Das ist der fünfte Teil der Masse des Gewichtes. Eine solche Genauigkeit bei so großer Belastung ist bisher

Eine Durchsicht der Berichte von vor 60 Jahren zeigt, daß der Schrecken, der durch die Agitation für den achttündigen Arbeitstag im kapitalistischen Lager hervorgerufen wurde, größer war als der, den heute im Sozialen Queensland die Unternehmer setzen lassen, die gegen die 44stündige Woche sind. Mit der Entwicklung der Technik konnten die Unternehmer nach und nach Vernunftgründen zugänglich gemacht und der Segen des Achttundentages oder der 48stündigen Woche auf die ganze Industrie ausgebreitet werden. Im weiteren waren wohlhabendere Berufe imstande, sich die 44stündige Woche zu leisten, ohne daß es zu einer Schädigung der Industrie geführt hätte.

Dem fortgeschrittenen Teile der Arbeiterschaft wurde es klar, daß die 44-Stundenwoche äußerst erwünscht sei und demzufolge wurde sie in steigendem Maße gefordert. Von der Queenslander Gruppe der Arbeiterpartei wurde in einer Entschließung von der Parlamentsvertretung verlangt, das Schiedsrichtergesetz (Arbitration Act) so zu ändern, daß es 44 Stunden als höchste wöchentliche Arbeitszeit festlegt. Die kapitalistische Presse, deren Mächte der Widerstand gegen eine solche Änderung ist, tat ihr Möglichstes. In der Parlamentsdebatte, die der Fortschritt der Arbeiterpartei folgte, wurde indessen die verlangte Gesetzesänderung nicht vorgelegt. Der Ministerpräsident gab als Grund für die Unterlassung an, die Industrie des Sozialen Queensland könne zu kurz kommen wegen dem zwischenstaatlichen Wettbewerb die 44stündige Arbeitswoche nicht tragen.

Hierauf beliebe sich die Agitation aufs neue, und die Verfechter der kürzeren Arbeitswoche haben wenigstens die Genugtuung, daß die Parlamentsvertretung der Arbeiterpartei die Änderung des Gesetzes nun befürwortet und daß die Beratung des Abänderungsantrages für die gegenwärtige Session vorgezogen ist. Die Forderung bedeutet keine revolutionäre Änderung für Queensland, da hier die wöchentliche Arbeitszeit mehr eine 44- als eine 48stündige ist. Aber wir müssen uns für die Abwehr der Entstellungen und Schmähungen der kapitalistischen Presse bereit machen. Die ersten Stellen des heißen Windes, die einen Sturm andeuten, haben uns schon erreicht. Eine Zeitung sagt, die 44stündige Arbeitswoche werde „die Produktion vernichten“.

Eine Betrachtung der Lage der Industrie zeigt, daß im Verlaufe der Jahre in Queensland, wie in Australien im allgemeinen, der Arbeitsertrag je Kopf des Arbeiters stetig gestiegen ist. Gewiß, die Löhne sind auch gestiegen, aber die Steigerung des Produktionswertes war größer als die des Lohnes. Um ein einfaches Beispiel anzuführen: Der Wert des Arbeitsertrages in den Queensland-Fabriken war 1918/19 746 Pfund je Arbeiter, in 1921/22 955 Pfund, der Durchschnittslohn je Arbeiter war 1918/19 129,45 Pfund, in 1921/22 177,12 Pfund. Anders ausgedrückt: die Steigerung des Arbeitsertrages betrug 200 Pfund (4180 %), die Lohnerhöhung bloß 47,67 Pfund (36,80 %). Wie weit wir auch zurückgehen mögen, der Anteil des Lohnes an dem nationalen Arbeitsertrag ist stetig zurückgegangen. Der Grund hierfür ist, daß die Löhne durch das Gesetz auf den für das Dasein angenommenen Mindestlohn gehalten werden, wodurch jeder Vorteil des zunehmenden Arbeitsertrages dem Unternehmer allein zugute kommt.

Unter solchen Umständen ist die Forderung nach der 44-Stundenwoche nur eine Selbstverständlichkeit. Die Arbeiter, denen es unmöglich ist, einen größeren Teil ihres Arbeitsertrages, als was zum knappen Leben gerade nötig ist, zu erringen, sind berechtigt, zu versuchen, die Zeit zu verkürzen, während welcher der Ausbeutungsprozess Tag für Tag vollführt wird. Die Industrie wird durch die Verkürzung der Arbeitszeit nicht zusammenbrechen. Der kürzere Arbeitstag wird für sie der Anreiz zur Einführung der neuesten Erzeugungsverfahren sein.

Die Arbeiter brauchen wegen der Aussicht auf die Arbeitszeitverkürzung nicht vor Begeisterung aus dem Häuschen zu geraten. Wenn alles gesagt und getan ist, ist es hoch nur eine Umänderung, denn die Arbeiter bleiben weiter in wirtschaftlicher Abhängigkeit und alle Übel der kapitalistischen Warenherzeugung, die so schwer auf die arbeitende Bevölkerung drücken, werden immer noch vorhanden sein. Immerhin ist es ein Schritt vorwärts, eine Ermüdung für die Zukunft. Jeder soziale Gewinn ist für die Arbeiterklasse ein Schritt näher zu ihrer wirtschaftlichen Befreiung. Solche Gewinne aber müssen errungen und fest verankert werden, was nur durch gemeinschaftliche Tat möglich ist.

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und England wurde auf der Grundlage der Weltbegünstigung abgeschlossen. Die Einschränkungen, welche seit dem Krieg für Angehörige des Deutschen Reiches in bezug auf ihre Bewegungsfreiheit und Geschäftsführung in England bestanden, wurden aufgehoben. Über die 26prozentige Reparatonsabgabe, die bei der Ausfuhr deutscher Waren immer noch erhoben wird, konnte einseitig noch keine Einigung erzielt werden. Diese wurde späteren Verhandlungen vorbehalten. Am die Wichtigkeit des deutsch-englischen Warenaustausches zu erkennen, muß man sich vor Augen halten, daß Deutschland vor dem Krieg nach Indien der größte Kunde Englands war. Deutschland nahm 7,5 % seiner Ausfuhr auf; 1913 die Rückfuhr hinzugezählt im Betrag von über 60 Millionen Pfund. England hat aber vor dem Kriege von Deutschland noch mehr gekauft: im Jahre 1913 um 80 Millionen Pfund. Seit dem Kriege ist der Verkehr zwischen Deutschland und England trotz der großen Kohlenlieferungen Englands während des passiven Widerstandes sehr zurückgegangen. Deutschland bezog von England unter Berücksichtigung der seit dem Krieg erfolgten Entwertung des Geldes im Jahre 1922 ein Drittel, in den letzten zwei Jahren ungefähr die Hälfte der Vorkriegswerte; es ist damit im Jahre 1924 unter den Kunden Englands an die fünfte Stelle gerückt und liegt jetzt mit nur 4,5 % der englischen Gesamtexporte nach Indien, Australien, den Vereinigten Staaten und Frankreich. Noch weniger hat aber England seit dem Waffenstillstand von Deutschland gekauft: 1922 ungefähr ein Viertel, 1923 und 1924 ein Drittel der Vorkriegswerte. Es ist zu hoffen, daß der jüngst abgeschlossene Handelsvertrag zur Hebung des gegenseitigen Wirtschaftsverkehrs beitragen wird.

nach bei keiner Wage wieder erreicht worden. Die kleinste Wage, die aber zugleich auch die empfindlichste ist, ist für die Höchstbelastung von nur einem Gramm gebaut. Legt man auf eine ihrer Schalen ein 5-Milligrammgewicht, so würde durch Hinzufügen eines weiteren 5-Milligramms ein Ausschlag der Nulle von 480 Teilstrichen der Skala erfolgen, das heißt die Wage ist noch für den 480. Teil eines Milligramms empfindlich. Die Frage, ob Sonnenhäuschen wägbare sind, erscheint also nicht mehr so wichtig, wie es sonst scheint. Die kleinsten Gewichte des Instituts sind ein Zehntel Milligramm schwer. Sie haben die Form kleiner dreieckiger Plättchen aus Aluminium und werden nur mit Eisenklopfzettel angefaßt.

Die Hauptaufgabe der Reichsanstalt für Maß und Gewicht besteht neben der Prüfung von Normalmaß- und Gewichtsgewichten für die Eichaufsichtsbehörden in der Ausarbeitung und Festlegung von Eichvorschriften für alle erdenklichen Messapparate des öffentlichen Lebens. Jede Konstruktion einer Messmaschine, jeder neue Gasmasse, neue Messgefäße für Flüssigkeiten aller Art, vom Wasser, Bier, Wein, über Spiritus, Gemischen Flüssigkeiten bis zum Steinkohlenteer, müssen im Modellzustand geprüft, beobachtet und begutachtet werden, ehe der Fabrikant die Erlaubnis zur fabrikmäßigen Herstellung und zum Verkauf erhält. Dann bekommt die Eichbehörde ihre Vorschriften für die Prüfung der Geräte. Ein gemeinsames Laboratorium führt Versuche zur Bestimmung zweifelhafte Sachzusammenhänge für die Ansprüche der Maße und Gewichte aus; Prüfungen über die Fruchtigkeitsdurchlässigkeit bei Gemenen und Leder werden ausgeführt. Das ist für die Käufer solcher Stoffe nötig, um sie beim Einkauf vor Überreitungen zu schützen. Eine umfangreiche Modellammlung zeigt allen Interessenten das vorgezeichnete Aussehen von Messgeräten aller Art. Daneben ist ein Museum vorhanden, das die Entwicklung von Maß und Gewicht seit einigen Jahrhunderten zeigt. Auf dem hier ausgestellten Gegenständen ist an besten der Fortschritt auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtwesens festzustellen. Ein Fortschritt, an dem die Reichsanstalt für Maß und Gewicht hervorragenden Anteil hat.

Die Einheitsbewegung in Frankreich

Mit einer Belebung der gewerkschaftlichen Tätigkeit in Frankreich geht der Wiederaufbau gewerkschaftlicher Organisationen an den alten Gewerkschaftsbund Hand. Einzelne Organisationen sind bereits aus der kommunistischen Landeszentrale ausgetreten (Bauarbeiter, P.T.E.-Angestellte, Eisenbahner, Freijourgehilfen) und haben sich zum Teil dem alten Gewerkschaftsbund wieder angeschlossen. Das gilt auch für zahlreiche Organisationen, die seinerzeit angeführt der bedeutendsten Spaltung allein zu bleiben beschlossen oder überhaupt jegliche Wirksamkeit aufgegeben haben.

Von besonderer Wichtigkeit ist eine vor einigen Tagen abgehaltene Sitzung des Gewerkschaftsrates des Eisenbahnerverbandes Paris-Nord, der seine Stellungnahme im Falle der Einberufung eines gemeinsamen Einheitskongresses für dieses Netz festgelegt hat. Es wurden einstimmig folgende Vorbedingungen als unerlässlich bezeichnet: 1. Unterdrückung aller Auseinandersetzungen, 2. Selbständigkeit der Gewerkschaft, das heißt Beachtung der Urkunde von Amiens (Unabhängigkeit gegenüber den politischen Parteien) und 3. Veranstaltung einer Abstimmung unter den Mitgliedern im Falle ein gemeinsamer Kongreß schwerwiegende Beschlüsse faßt. Die Einhaltung der Urkunde von Amiens würde auch jegliche innere Sondergruppierung, wie sie die „Freien“ und „Republikanisches“ darstellen, unmöglich machen. Der Gewerkschaftsrat gab der Meinung Ausdruck, daß obigen Grundbedingungen international nur von der Amsterdamer Internationale und national nur von dem alten Gewerkschaftsbund entsprechen würde. Er ist denn auch erschlaffen, keinem Kongreß beizutreten, der den Anschluß an den ISB in Frage stellen könnte. Im übrigen könnte nach seiner Ansicht die Einheit von unten durch die Organisation gewählter Konferenzen der verschiedenen Ortsgruppen und Netze und die Wahl neuer Vorstände dieser Organisationen leicht wiederhergestellt werden.

Sapanische Gewerkschaften fordern Entlassungsgeld

Dem australischen Gewerkschaftsblatt The Union Voice entnehmen wir die nachstehenden Zeilen: Die hauptsächlichsten Plänen des japanischen Arbeiterprogramms sind die Anerkennung der Gewerkschaft und die Gewährung eines Entlassungsgeldes (discharge allowance)... Mit diesem Verlangen sind die japanischen Arbeiter ihren westlichen Kollegen voraus. Wie ein Akkordeur laßt auf dem Arbeiter der Industriestaaten die Möglichkeit, jederzeit auf eine einwöchige Annullierung hin wegen schlechtem Gewerkschaftsgefühl die Straße gehen zu werden. Des Kapitalisten beherrschte Entschuldigungsverfahren ist, daß er den Betrieb nicht mit Verlust betreiben könne. Aber es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß er ja auch seine Pferde nicht auf die Straße laßt, wenn er mal für sie nichts zu tun hat... Die Forderung der japanischen Arbeiter besteht in einem mehrmonatigen Lohn im Falle der Entlassung wegen schlechtem Gewerkschaftsgefühl. Die Unternehmer machen vielfach beträchtliche Konkurrenzgewinne, wozu das Entlassungsgeld gezahlt werden könnte. Inoffiziell ist es einleuchtend, daß, wie immer der Lohnvertrag beschaffen sein wird, Unternehmer schließlich, wenn es zum schlimmsten kommt, nicht imstande sein dürften, das Entlassungsgeld zu zahlen. Es ist tatsächlich vorgekommen, daß Unternehmer an der Spitze des Bankrotts die Türen geschlossen haben und die Arbeiter leer ausgehen. Es ist klar, daß wenn man die Entschuldigungsverfahren auf dem hohen Weg läßt, wie er gefordert wird, eine ziemlich starke Summe für den Zweck bereitgehalten werden muß. Dies wird eine viel höhere Kapitalisierung der Fabriken notwendig machen, und das muß die Lohnhöhe oder die industrielle Entwicklung beeinflussen. Die Forderung ist, wie die japanische Föderation der Arbeit hervorhebt, eine der wichtigsten Seiten der Entwicklung der japanischen Arbeiterbewegung.

Unter den sechs Hauptforderungen des Streiks der Lokomotiv-Strassenbahnangestellten (Oktober 1924) steht, wie wir der Wochenchrift des Internationalen Arbeitssamtes, Informations Sociales, entnehmen, gleichfalls die Gewährung von Entlassungsgeld (Indemnités de raval). Es ist indessen nicht erwähnt, in welcher Höhe es verlangt wird.

Der Achttundentag

Die Büros des Internationalen Gewerkschaftsbundes und des Sozialistischen Arbeiterinternationale haben in ihrer Sitzung in Brüssel am 3. Januar 1925 die Frage untersucht, welche gemeinsamen Maßnahmen ergriffen werden können, damit alle Staaten und besonders die großen Industriestaaten so rasch als möglich alle von den internationalen Arbeitskonferenzen angenommenen Übereinkommen und vor allem das des Achttundentages von Washington annehmen.

In Ermüdung, daß die Vorbereitung der Fete des 1. Mai 1926, auf deren Tagesordnung in erster Linie die Forderung nach der Annahme des Achttundentagsübereinkommens stehen soll, durch Erörterungen dieser Forderung in den Parlamenten wirksam unterstützt werden kann, beschließen die Büros, daß, sobald die französische Kammer das Washingtoner Übereinkommen angenommen haben wird, spätestens in der ersten Hälfte des April die Parlamentarstraktionen aller sozialistischen Parteien eine Interpellation zu diesem Gegenstand einbringen sollen.

Der Niedergang der faschistischen Gewerkschaften. Der Bericht erhaltet des belannten englischen Wirtschaftsblattes Economist teilt aus Italien folgende Tatsachen mit: Das vielleicht wichtigste wirtschaftliche Ereignis im Monat November war das Wiederaufleben der Arbeiterbewegung. Die Zahl der Streiks und der verlorenen Arbeitstage wird 1924 viel höher sein als 1923. Vor allem hat sich die allgemeine Stimmung verändert. Die Arbeiter sind nicht mehr geneigt, sich den allmächtigen faschistischen Bündeln (Gewerkschaften) zu unterwerfen. Diese haben in der letzten Woche ihren Kongreß in Rom abgehalten, wo sie nach ihrer Gewohnheit das Gebot der Harmonie zwischen Unternehmer und Arbeiter predigten. Strotzend war es ein auffallendes Zeichen der veränderten Kostimmung, daß sich die Bündel hart gegen diejenigen Industriekapitalisten wandten, die die Forderungen der Bündel hartnäckig ablehnten. Die faschistischen Gewerkschaften werden „Korporationen“ genannt, vielleicht als Erinnerung an die mittelalterlichen Korporationen (Stände), die sämtliche Unternehmer und Arbeiter zusammenfaßten. Dagegen haben die alten Gewerkschaften Reaktionen für den Sozialismus, tragen den alten Namen „Verband“ und sind dem Gewerkschaftsbund angeschlossen. In Mailand, das als Hauptquartier der faschistischen Korporationen bezeichnet zu werden pflegt, weiterten sich die Metallarbeiter, den von den Korporationen abgeschlossenen Tarifvertrag anzunehmen. Gelegentlich der vorgenommenen Abstimmung stellte sich fast die gesamte Arbeiterschaft hinter den alten Metallarbeiterverband. Als dann die Unternehmerverbände von der Abstimmung keine Notiz nehmen wollten und die Einhaltung des Vertrages ihnen und der faschistischen Korporation abgeschlossenen Tarifvertrages forderten, haben die Arbeiter für einen Tag einen Streik veranlaßt, an dem 50 bis 100 kg der Arbeiter, je nach den Betrieben, teilnahmen. Nach einer Pause von zwei Jahren wird der Gewerkschaftsbund bald einen Kongreß abhalten.

Neue Geschäftsblüte in den Vereinigten Staaten. Nach der Präsidentschaftswahl hat die bereits gebesserte Geschäftslage in den Vereinigten Staaten weitere Fortschritte gemacht. Das bestehende Kapital mit den Hochschulzinsen und den übrigen Begünstigungen für das Kapital wird weiter aufrechterhalten. Das beruhigte Großkapital ist daher zur Erweiterung der Produktion geschritten. Die Eisenbahnen, die sich dort im Privatbesitz befinden, erteilen riesige Bestellungen. Die Eisen- und Stahlwerke sind wieder gut beschäftigt und die Preise sind seit April zum ersten Male wieder gestiegen. Auch die Textilindustrie ist wieder belebt. An der Börse sind die Aktienwerte gewaltig gestiegen. Der Vorkriegsmess hat einen bisher noch nie vorhandenen Umfang erreicht. Die Kosten der Lebenshaltung haben sich seit Oktober dauernd erhöht.

Kündigung von Betriebsratsmitgliedern

Eine grundsätzliche Entscheidung

Der Kläger, Betriebsratsvorsitzender, war fristlos entlassen worden, weil er sich geweigert hatte, vom Unternehmer einseitig erlassene Arbeitsbedingungen zu unterzeichnen. Zur Begründung seines Vorgehens führte der Unternehmer aus, die ganze Verfassung habe die neuen Bedingungen unterzeichnet, es würde daher zu einer untragbaren Entlastung seiner Gewalt führen, wenn er den Kläger weiter beschäftigt. Diese, die unter einer derartigen Schmälerung seines Ansehens geleistet würden, seien aber mit dem Vertragszweck unvereinbar, es könne ihm nicht zugemutet werden, diese mit dem Vertragszweck nicht zu vereinbarenden Dienste weiter anzunehmen.

Diese mehr als eigenartige Begründung des Unternehmers wurde jedoch vom Landgericht Eberfeld abgelehnt. Im Urteilsteil heißt es unter anderem:

Es läßt sich nicht vermeiden, daß es zwischen Unternehmer und Betriebsratsmitgliedern, je nach der Verschiedenheit ihrer persönlichen Einstellung, bei Interessenskonflikten zu grundlegenden Differenzen kommt. Solche Differenzen im persönlich erkannten Interesse der Arbeiter auch gegen den Willen des Unternehmers im Rahmen des BRG auszurufen, ist die unabweierbare Pflicht des Betriebsrats und seiner Mitglieder. Er kann und darf sich dieser Pflicht nicht entziehen, selbst gegen sein eigenes persönliches Interesse... Hierbei tritt er dem Unternehmer nicht als untergeordneter, kraft eines privaten Vertragsverhältnisses zur Verfügung, sondern als Träger öffentlicher Gewalt gegenüber dem Unternehmer. Sein Handeln ist völlig frei, nicht der Autorität des Unternehmers unterworfen... Bei dieser Sach- und Rechtslage ist es nicht erforderlich, inwiefern die Autorität des Beklagten darunter leiden sollte, wenn er den Kläger in seinem Betrieb weiter beschäftigt und dadurch zu erkennen gibt, daß er in Kenntnis der Geschehnisse öffentliches Verhältnis zu dem Kläger als Betriebsratsvorsitzenden von seinem privatrechtlichen Verhältnis zu dem Kläger als Arbeiter scharf zu trennen weiß, im Gegenteil, durch eine sachliche und gleichmäßige Beurteilung und Behandlung der Sach- und Rechtslage kann das Ansehen des Beklagten in seinem Betrieb nur gewinnen... Mit dieser Feststellung bricht aber die juristische Konstruktion des Beklagten zusammen. Der Beklagte befindet sich gegenüber dem Kläger, der ihm seine ihm vertragsmäßig obliegenden Dienste, zu deren Leistung er praktisch und ideell imstande war, ordnungsmäßig angeboten hat, im Ausnahmeverzuge, in welchem Falle die vereinbarte Vergütung zu zahlen ist...

Bevor noch diese Entscheidung ergangen war, hatte der Unternehmer dem Kläger noch aus einem andern Grunde fristlos gelündigt. In diesem Falle hatte der Unternehmer unzulässigerweise eine Sitzung einberufen und geleitet, obwohl ihm der Vorsitz nicht übertragen war. Der Kläger führte sich durch dieses Verhalten des Unternehmers in seinem Rechte geschädigt und hatte sich in scharfen Worten die Stellung durch den Beklagten verschaffen lassen. Darauf hatte der Unternehmer den Kläger fristlos entlassen. Das Gewerbegericht hatte diese Entlassung gebilligt mit der Begründung, wenn die Sitzung als ordnungsmäßig einberufene Betriebsratsversammlung zu betrachten gewesen sei, die Worte des Klägers durch seine Betriebsratszugehörigkeit gedeckt gewesen seien. Diese durch die Sitzung nicht ordnungsmäßig einberufenen Versammlungen sind nicht als eine Besprechung zu behandeln, sondern als eine Sitzung im Sinne des BRG zu betrachten. Der Kläger habe mithin seinem Arbeitgeber gegenüber fristlos gelündigt, in daß die Kündigung (fristlose Entlassung) gerechtfertigt gewesen sei...

Diese grundsätzliche Entscheidung des Gewerbegerichts hat das Landgericht angefochten und die Stellung des Betriebsratsvorsitzenden klar umgekehrt. In der Begründung heißt es wörtlich:

Als wichtiger Grund kann nur ein Vorwurfsgrund gelten, das mit dem persönlichen Verhältnis der Vertragsparteien oder mit den vertragsmäßigen Leistungen zusammenhängt (vergl. Staudinger zu § 620 BGB Abs. 2, 1a. Dertmann dajelski, Bemerkung 2, Endemann zu § 171). Bei der Entscheidung der Frage, ob die vom Beklagten beantragte Entlassung des Klägers die persönlichen Verhältnisse der Parteien als Vertragsparteien berührt, ist davon auszugehen, daß die Aufhebung in einer Besprechung erfolgte, die nicht zwischen Unternehmer und Arbeiter, als den Vertragspartnern, sondern zwischen dem Beklagten und den Betriebsratsmitgliedern, die ihre Funktionen nicht als Dienstverpflichtete des Beklagten auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages, sondern auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstvertrages, ausüben (§ 55 BRG).

Die Mitglieder des Betriebsrats stehen dem Unternehmer nicht als Arbeitnehmer, sondern als durchaus gleichberechtigte Interessensvertreter der Arbeitnehmer gegenüber (§ 55 BRG). Ihre Verhandlungen sind ausgeprochen paritätischer Natur. Die Angelegenheiten und Handlungen eines Betriebsratsvorsitzenden, der nicht in eigenem Namen, sondern gesetzlich im Namen des Betriebsrats und als Interessensvertreter der Arbeitnehmer handelt und dessen Entscheidungen nicht als eigene, sondern als Entscheidungen des Betriebsrats gelten. Wenn mithin in seiner Person das rein persönliche privatrechtliche Dienstverhältnis zwischen ihm und dem Unternehmer berührt sind und daher nicht geeignet, als wichtiger Grund im Sinne des § 124 a BGB zu dienen. Eine andere Entscheidung würde dem Grundgedanken des § 55 BRG widersprechen. Der Betriebsratsvorsitzende, der für jede Handlung, zu der er sich kraft öffentlichen Rechts verpflichtet hat, keine fristlose Entlassung zu gewärtigen hätte, würde anzunehmenderweise die gleiche Lage wie der Arbeitgeber in der Hinsicht der gesetzlichen Betriebsratsvertretung beschränkt und die gleiche Behandlung erfahren. Die fristlose Entlassung des Klägers durch den Beklagten erscheint mithin nicht nur unangelegentlich, sondern darüber hinaus auch gemäß § 55 BRG in Verbindung mit § 134 BGB nichtig (vergl. Feig-Eich zu § 55 BRG Abs. 3). Der Beklagte ist mithin auf Grund des auch wie der angeklagte Betriebsratsvorsitzende verpflichtet, an den Kläger auch in der Folge die vereinbarte Vergütung zu bezahlen, und zwar auch für die nicht geleisteten Dienste, da unbestrittenmehr der Kläger die ihm vertragsmäßig obliegenden Dienste, zu deren Leistung er imstande war, ordnungsmäßig angeboten hat, der Beklagte mithin im Ausnahmeverzuge ist (§ 616 BGB).

Rechtsanwalt Dr. Fischer, der diese Entscheidung in der in Eberfeld erschienenen freien Presse veröffentlicht, bemerkt dazu: Diese Entscheidung, insbesondere der öffentliche Gehöranspruch des Gewerbegerichts, sollte auch den Arbeitern und Betriebsratsmitgliedern, die grundsätzliche Wert darauf legen, eine Sache nicht herabzusetzen werden zu lassen, zu denken geben. Die persönliche Beziehung der Gewerbebehörde zum Arbeiter und Unternehmer habe sich in ihren Urteilen gegenseitig auf, auch gebe die Person des Sachverständigen in vielen Fällen nicht den nötigen Gewähr für eine partielle Entscheidung, wie die drei Berufsrichter des Landgerichts bei einer Kammer, deren außerprozentales Angeheiß des Arbeiters bei einer seiner persönlichen Erfahrungen führen den für die Arbeiter günstigen Entscheidungen des Gewerbegerichts abweisende Aussagen gegenüber, die auf offenkundige Rechtsirrungen oder jählinger Entschlossenheiten beruhen. Die Verfassungsgewalt von BRG verleiht dem Kläger zum Nachteil des Arbeiters, daß solche Entscheidungen im Berufungsverfahren vom Landgericht nachgeprüft werden, obwohl dieses in sehr wenigen Fällen dringende Erwägung sei.

Der Bundestag des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes

Der Bundestag des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes wird vom 12. bis 14. Januar in Berlin tagen, erwiderte der Vorsitzende, daß diese als außerordentliche und außer sehr wichtiger Umständen einberufene Epochenversammlung der Beamtenschaft vollkommen auf der Höhe ihrer Aufgaben steht. Die Beratungen gestalten sich durch die Weite der Gesichtspunkte aus. Sie waren von dem Vorsitzenden durchgeführt, daß die Beamten nicht nur Probleme ihres Standes zu lösen hat, sondern sich als Glied des Volksganges für die Befreiung der Wirtschaft im Staat und der wirtschaftlichen Probleme einzusetzen muß. Der Organisationsvertrag mit dem ADGB und

Abhand, der das gemeinsame Vorgehen dieser drei Pfeiler der Gewerkschaftsbewegung in wirtschaftspolitischen und sozialen Fragen bestimmt, ist nicht auf reine Zweckmäßigkeit gegründet, sondern ruht auf einer geistigen Haltung gegenüber den erwähnten Problemen der Zeit. Diese Haltung läßt sich jedoch die Befreiung einer bewegten Beamtenpolitik nicht aus, ja sie macht diese im Gegenteil erst recht möglich. Diese Auffassungen, die den Kongreß des ADGB befruchteten, entspricht die große Rolle, die den Fragen der Republik, der Wirtschaft und Steuerpolitik und der Reparationsfrage auf dem Kongreß eingeräumt wurde. Die Vorträge von Georg Verharrd und Professor Paul Hirsch bezogen sich auf diese Probleme und haben eine weitgehende Übereinstimmung der Gesichtspunkte der Beamten mit denen der Arbeiter und Angestellten ergeben. Aber auch bei der Verhandlung der reinen Beamtenfragen konnte immer wieder die Verschiedenheit der Belange des Beamtenstandes, insbesondere der unteren Beamten, mit denen der Arbeiter und Angestellten aufzuweisen werden. So wurde insbesondere in bezug auf das Beamtenrecht die organische Eingliederung des Beamtenrechts in das allgemeine Arbeitsrecht gefordert. Nur auf diese Weise kann die soziale Demokratie mit ihren Grundfragen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Arbeitsverhältnisse erreicht werden.

Die Unmöglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts, beziehungsweise die Unmöglichkeit einer Trennung von Beamtenrecht und Arbeitsrecht ist besonders durch die Reichsbehörden öffentlich geworden. Sie schaffen im Reichsbeamtenstand einen neuen Arbeitertyp, der dem Sinne der Verfassung durchaus widerspricht. Den Reichsbeamten sollen die vollen Mitwirkungsrechte gewährt werden. In bezug auf die Besoldungsfrage wurde die Rückkehr zu den durch das Besoldungsgesetz von 1920 geschaffenen Grundgrößen, die später beseitigt wurden, gefordert, und darüber hinaus eine grundsätzliche Reform des gesamten Besoldungsgesetzes. Im einzelnen wurde eine feziellere Gestaltung des gegenwärtigen Spammungsverhältnisses und Dreizugshöhe statt des gegenwärtigen Wohnungsgeldsystems gefordert. Das Grundgehalt muß nach dem Leistungsprinzip bemessen werden; es muß in der niedrigsten Besoldungsgruppe mindestens so hoch bemessen sein, daß es für eine vierköpfige Familie ausreichend ist. Unter dieser Voraussetzung ist der Frauenzuschlag abzulehnen und sollen Kinderzuschläge erst vom dritten Kind an gewährt werden. Die Erörterung von Organisationsfragen nahm einen großen Teil der Verhandlungen ein. Es wurde betont, daß innerhalb des ADGB nur wenige zentralisierte große Gewerkschaften zu schaffen sind. Kleine Organisationen führen zu weiterer Zersplitterung der Beamtenschaft. Der Anstieg von kleinen, abgepaltenen Organisationen ist deshalb abzulehnen, wenn er auch für den Augenblick den Mitgliederstand des ADGB stärken würde. Die Frage der Vereinigung mit dem Deutschen Beamtenbund und die Gründe für das Scheitern der Verhandlungen wurden lebhaft erörtert. Dieser Beamtenbund stellte die Frage: Erziehung oder Organisationsvertrag und ließ eine Arbeitsvertrag darüber, ob der Organisationsvertrag mit dem ADGB und dem Abband annehmbar sei, nicht zu. Vor allem waren aber die Absichten des Deutschen Beamtenbundes zur Vereinigung nicht aufrecht. Die Verhandlungen mit ihm sollen fortgesetzt werden, doch scheint angesichts der großen Unähnlichkeit der geistigen Einstellung dieser Organisationen wenig Hoffnung auf Erfolg zu bestehen.

Vom Sonnenparadies

Daß in den ostpreussischen Gefilden, dort, wo unsere edlen Sunker herrschen, noch so zu den Profetorien umsprungen wird, als in wüstenähnlichen Zeiten, geht aus Zuschriften hervor, die dem Landarbeiterverband gemacht werden. In einem dieser Schreiben, das aus Rudowen stammt, heißt es unter anderem:

Die Landarbeiter in dieser Gegend bekommen einen Barlohn von ganzen sieben Mark den Monat. Davon zieht man ihnen dann die Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung, Schul- und Schulgeld sowie die Unkosten für die Beleuchtung ab. Es sind mitunter keine vier Mark, die den Beamten (Familienmitgliedern) übrig bleiben. Das Deparatgehe befindet sich in einer sehr schlechten Beschaffenheit. Der für das Weihnachtsgeld bestimmte Weizen war so mies, daß ihn der Müller zum Mahlen nicht nehmen wollte. Als er sich schließlich hierzu doch verließen ließ, gab er für einen Hektar Weizen 50 Pfund Weizen zurück. Dieser ein Landarbeiter Geheide zum Verkauf an, samt man darüber nach, wie man ihm mit der Beziehung über die Ohren haufen kann. Arbeiterschaft ist es natürlich, wenn sich in vielen landwirtschaftlichen Familien bereits die direkte Armut eingestellt hat. Die Familienmitglieder müssen nicht, auf welche Weise sie für die Familienmitglieder notwendige Kleidung heranzubringen und die anderen Bedürfnisse befriedigen sollen. Die Gutsbesitzer und ihre Angehörigen dagegen zerbrechen sich den Kopf, was sie alles aufbieten sollen, um sich ihr Leben angenehm zu machen. Da legt man sich Radio an, erwirbt die besten Zimmereinrichtungen, gibt große Festlichkeiten, fährt mit dem Auto durch die Welt und tut so, als wenn in Deutschland nie die Not zu Gast gewesen ist.

Bei solchen Zuständen brauchte man sich eigentlich über die Klagen der Gutsbesitzer über mangelnde Erträge und Arbeitsmangel wachsam zu machen, was aber, wohl über, daß nicht schon alle Arbeiter der ostpreussischen Gegend einsehen. Dies wäre jählich läuglich gewesen, wären die deutschen Landproleten nicht von einer geradezu übermenschlichen Geduld im Ertragen von Willkür und Not.

Adolf Thiele

Ein Alter ist wiederum dahingegangen: der Sozialdemokrat Adolf Thiele. Er ist in den Reihen der Metallarbeiter nicht unbekannt. Viele Kollegen werden ihn nur aus der politischen Bewegung kennen, denn nur sehr wenige wußten, daß hinter dem Pseudonym „Pasquino“ (Pasquino war der Name eines berühmten italienischen Schriftstellers im mittelalterlichen Rom) sich Adolf Thiele verborg. Unter diesem Namen schrieb Thiele im „Zeitgeist“, dem monatlichen Bildungsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, die beachtenswerten und gern gelesenen Artikel mit der Überschrift: „Politische Kräfte“. Auch unter seinem wirklichen Namen brachte er sehr interessante Abhandlungen über Erziehungs- und Bildungsfragen. Thiele hat ein gut Anteil an der geistigen Aufrüstung der deutschen Arbeiterklasse.

Thiele wurde 1883 zu Dresden geboren, wurde Lehrer, geriet mit der Sozialdemokratie in Konflikt, trat von einem Lehramt zurück und widmete nunmehr seine Kraft der anstrengenden Arbeiterklasse. Durch Wilhelm Liebknecht (Vater) kam er zur Sozialdemokratie und wurde einer der erfolgreichsten Schriftsteller. Er genoss das volle Vertrauen der deutschen Arbeiterklasse und wurde von ihr wiederholt in würdiger Weise ausgezeichnet. Immerdar steht die deutsche Arbeiterklasse an der Spitze dieses neuen Kampfes und auch wir Metallarbeiter legen einen Kranz der Achtung und Verehrung am Sarge des Volkshelden.

Ergebnisse der Reichstagswahl. Der Reichstagsreport veröffentlicht am 14. das Ergebnis der Reichstagswahl. Es haben erhalten:

Partei	Stimmen	Wahlkreise
Sozialdemokratie	7850468	21
Deutschnationale	6205531	108
Christlich	4118190	69
Republikaner	2709178	45
Deutsche Volkspartei	2049188	51
Nationalsozialisten	988067	14
Demokratische	191745	32
Bayerische Volkspartei	1132968	19
Wirtschaftspartei	1007746	17
Landbau	495934	8
Deutschnationaler	262220	4

Die Wahl wurden 30 282 007 gültige Stimmen abgegeben. Davon sind 20 696 Stimmen verfallen auf Hamburger, NSDAP, Christlichsozialen, Nationalen, Republikaner, Reichspartei, Wirtschaftspartei, Partei für Volkswirtschaft, Reichspartei, Reichspartei. Von diesen Wahlkreisen hat keine ein Mandat erlangt.

Arno Holz' Werte

Der sozialistische Verlag J. D. W. Dieß Nachfolger, Berlin SW 68, läßt sich die Förderung der Dichter unserer Zeit angelegen sein. Er hat der Verlag jetzt wieder die Werte des beliebten Arbeiterdichters Arno Holz in geschmackvollen Bänden zu annehmbaren Preisen herausgebracht, auf die wir hiermit unsere Kollegen besonders aufmerksam machen.

So ist an erster Stelle zu nennen „Die Blechschmiede“, zwei Ganzleinenbände, Preis 20 M. Dieses Werk genügt von der besonderen Eigenart Arno Holz, es gehört einer ganz weltweiten Kunst an, aber bleibt doch — es gehört zum Allertäglichen dieser Kunst: nämlich zum Wesentlichsten deutscher Kunst. Deutsche Kunst ist nun einmal im Grunde unerschütterlich. In diesem Sinne ist die „Blechschmiede“ ein „klassisches“ Werk, freilich nicht mit den Sägen der neunzehnten, sondern der zwanzigsten Jahrhundertens. Ausgegangen als Satire der zeitgenössischen Literatur, wachst und reift sich das Werk aus zur kritischen Auseinandersetzung eines erhabenen Geistes mit seinem Jahrhundert in allen seinen Stimmungen und Erscheinungsformen. In die Satire brechen allenthalben Ströme unerschütterter Lebenskraft, der Blutsberg des zweiten Aktes mit dem diabolischen Domagium am Schluß, die von lachendster Sinnlichkeit überquellende „Fest der Seligen“ des dritten Aktes haben in der deutschen Literatur nicht ihresgleichen. Immer wieder wechselt die geistigste Satire mit unerhörtem lyrischem Reichtum und sich überhebender dramatischer Wucht. Hier ist Himmel und Hölle gemalt. Der unerhörte Reichtum, die tausendfältig funkelnde Pracht dieses einzigartigen Werkes läßt sich nicht schillernd wiedergeben, sie läßt sich nur lesend genießen.

Ein Werk, einzig in seiner Art, ist „Dafnis“ von Arno Holz. 1903 erschien der „Dafnis“ zum ersten Male unter dem Titel „Lieber auf einer alten Laute“. Schon im Jahre 1904 war eine neue Auflage nötig, die unter dem Titel „Dafnis“ zum ersten Male erschien. 1906 wurde der „Dafnis“ beschlagnahmt. Unzählig sollte das Buch sein! Aber man kam zu der Erkenntnis, daß Arno Holz mit dem „Dafnis“ ein klassisches, durchaus einwandfreies Buch geschaffen hatte. Der Erfolg des Buches war ungeheuer. Der „Dafnis“ erreichte wohl eine der höchsten Auflagen, die in Deutschland je ein lyrisches Werk zu verzeichnen hatte. Mehr als 80 000 Exemplare sind erschienen. Die „berühmten Frey, Sauff, und Bernhäuser des Schöpfers Dafnis“ sind keine Dicht. Den Schöpfer Dafnis, den angeklagten Dichter dieses Vyril, hat es nie gegeben. Der „Dafnis“ ist ein Phantasiegebilde Arno Holz'. Im Vorwort der „Büchereien“ versucht Dafnis als wohlhabender Pastor, bereits zum dritten Male verheiratet und Vater von 10 Söhnen — „von seinen Töchtern redet er nicht“ — die poetischen Sünden seiner Jugend und seinen einst lockeren Lebenswandel als Fiction der poetischen Freiheit zu beschuldigen. Und der alte Dafnis blickt in den „angeklagten Aufrichtigen und Reumütigen Büchereien“ wehmütig auf das verlassene herbe und lustige Leben zurück und endet in der Erkenntnis: O Adamo, o Eva, vita somniam brevo, das Leben ist ein kurzer Traum.

Der erste Schluß ist ein Prolog von Arno Holz. Preis in Ganzleinen 1,40 M. Mit paderner Wirklichkeit wird der Ablauf eines ersten Schultages an einem Süd- und nördlichen Alltagsabbild gestaltet. Ein Junge, der mit dem Eintritt in die Schule Wunderland und heiligen Boden glaubt betreten zu haben, erfährt erste schwerliche Enttäuschungen, denen eine lärmende Umwelt im weiteren Verlauf tollerender Stunden neue hinzufügt. Die zarte Seele wird geschunden und gestochen und trägt bleibende Wunden davon, der Tag, der der kindlichen Vorstellung als etwas ganz besonders erschien, läßt sich auf in Gewöhnlichkeit und Plautheit.

Achtung! Verbandsbücher!

In letzter Zeit werden die Beobachtungen gemacht, daß Werte in Wirtschaften und Straßen um Unterstutzung anzusprechen, sich dabei auf eine Mitgliedschaft in unserem Verband berufen. Als Beweis werden Verbandsbücher vorgezeigt. Bei näherer Prüfung stellt es sich heraus, daß es sich meist um alte, verfallene Bücher handelt. Gewöhnlich sind die Jahreszahlen gefälscht, was leicht aus dem Eintragsbuch ersichtlich ist. Bei Gefuchen um Unterstutzung unter Vorzeigen des Verbandsbuches ist das Buch auf die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und bei Unregelmäßigkeiten abzunehmen und auf der Ortsverwaltung abzugeben. So kann dem Schwindel am besten gesteuert werden.

Mitteilungen des Vorstandes

Telegrammadresse: Metallvorstand Stuttgart

Mit Sonntag dem 8. Febr. ist der 7. Wochenbeitrag für die Zeit vom 8. bis 14. Februar 1925 fällig.

Reisende Mitglieder können nur in den im Adressenverzeichnis mit * bezeichneten Verwaltungstellen Reisegeld erheben. In den nicht als Reisegeldstation bezeichneten Verwaltungstellen hat das Aussehen der Bewoimäßigsten und Statistiker in den Wohnungen oder Arbeitsstellen durch die Reisenden zu unterbleiben.

Die Erhebung von Extrabelträgen wird nach § 6 Abs. 5 des Verbandsstatuts folgenden Verwaltungen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Verwaltung	Für Mitglieder der Vertragsklasse:				Beginn der Vertrags-erhebung
	I.	II.	III.	IV.	
Bremerhaven	20	15	10	5	6. Woche
Dillingen	50*	30*	10*	—	6.
Sobota	10	10	10	5	7.
Hohenheim-Erckthal	10	10	10	—	8.
Solmsinden	10	10	—	—	6.
Hortobad	20	15	10	5	8.
Kottbus	15	15	10	—	8.
Cyaden	15	15	—	—	6.
Spreer	10	10	—	—	7.

* Bezüge in franz. Eis.
Die Nichtbezahlung dieser Extrabelträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.
Stuttgart, Albrechtstr. 16. Der Verbandsvorstand.

Zur Beachtung! Bezug ist fernzuhalten:

- von Kaufhäusern nach Hamburg St.;
- von Gradenern nach Budapest, U.;
- von Gammerschmieden nach Gammerschbach (Gebrüder Höfer, Kaiserstr.) U.;
- von Feigungsmotoren nach Dortmund (Fa. Scharnowski) D.;
- von Metallarbeitern aller Branchen nach Bergedorf (Berge, Dorfer Eisenwerk) D.; nach Grimmitzschau (Fa. Halvor, Werca), Fabrik für Kessel- und Apparatebau) D.;
- von Metallrüdern nach Penig i. S. (Adolf Kamprecht, Emailierwerk) S.

U = Lohnbewegung; D = Differenzen; v. St. = Streit in Sicht; St. = Streit; R = Mahregelung; M = Mißstände; A = Aussperrung. Beiträge auf Verhängung von Sperrern müssen von den Ortsverwaltungen und Bezirksleitungen an den Verband eingereicht werden und ausdrücklich begründet sein.

Verbandsanzeigen

Höfer, Michael, Schlosser, geboren am 29. Februar 1864 zu Speyer, wird ersucht, seine Adresse an die Verwaltungstelle des ADGB Speyer, Dialonienstr. 64, zu senden. Kollegen, die den Aufenthalt Höfers kennen, werden ebenfalls um Angabe gebeten.

Druck und Verlag: Drucker des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Reichstr. 16.